

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

DIE LINKE  
Kreistagsfraktion  
Frau Christiane Latendorf  
Frankendamm 47  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team:  
Auskunft erteilt: Franziska Behm  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: +49 (3831) 357-1213  
Fax: +49 (3831) 357-441210  
E-Mail: Franziska.Behm@lk-vr.de

Datum: 8. August 2016

### Ihre Anfrage zum Thema Schuleinzugsbereiche

Sehr geehrte Frau Latendorf,

in Ihrer o.g. Anfrage führten Sie aus, dass ich auf der Kreistagsitzung vom 26. Juli 2016 über eine Änderung im Schulgesetz seit Januar 2016 informierte, welche Schulzugeinzugsgebiete für mehrere Schulen analog der Satzung Vorpommern-Rügen über Schuleinzugsgebiete in der Hansestadt Stralsund sowie der Stadt Bergen ausschließe. Diesbezüglich fragten Sie, welche Paragraphen oder Regelungen im Schulgesetz meiner Aussage zu Grunde liegen.

Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz M-V entspricht der Einzugsbereich einer Schule grundsätzlich dem Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise und die kreisfreien Städte müssen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz M-V für allgemein bildende Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. (Änderung des Schulgesetzes M-V vom 17.12.2015 zum 01.01.2016)

Der Landkreis ist somit verpflichtet Einzugsbereiche für alle allgemein bildenden Schulen, auch für Bergen und Stralsund, festzulegen (Artikel vom 02.06.2016). Insbesondere dann, wenn die Einzugsbereichssatzung nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Änderung erhalten soll.

Mit der Gesetzesänderung soll ausgeschlossen werden, dass das gesamte Gebiet einer Stadt Einzugsbereich für alle sich dort befindenden Schulen ist. Das heißt, dass für jede Schülerin und jeden Schüler eines Stadtgebietes oder Stadtteiles eine örtlich zuständige Schule festzulegen ist. Das betrifft auch Schülerinnen und Schüler, deren örtlich zuständige Schule in einem Ort mit mehreren Schulen liegt, da diese wohl nicht besser gestellt sein können als die Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Schulträgers.

Die Schulfreiheit gemäß § 45 Abs. 1 Schulgesetz M-V bleibt davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Drescher  
Landrat



Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten  
Telefon: 115  
+49 (3831) 357-1000  
Fax: +49 (3831) 357-444100  
E-Mail: poststelle@lk-vr.de  
Internet: www.lk-vr.de

allg. Sprechzeiten  
Di: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Do: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

